



RICHTLINIE vom 1. September 2018
für die Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten des Erziehungspersonals in
Betreuungseinrichtungen

1. Grundsätze

- ¹ Der Staat kann sich an den Schulgeldern für die Grund- und die Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals der Betreuungseinrichtungen beteiligen.
- ² Diese muss einem Bedarf entsprechen und eine qualitativ hochstehende Betreuung gewährleisten.
- ³ Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) und auf dem Reglement vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR).

2. Zweck

Ziel ist eine Harmonisierung der Praxis in den Einrichtungen, die einen Beitrag vom Staat erhalten. Ausserdem soll damit:

- a. der Anspruch auf Aus- und Weiterbildung geklärt werden;
- b. das administrative Verfahren für die Aus- und Weiterbildungsgesuche geregelt werden;
- c. der finanzielle Beitrag an die Aus- und Weiterbildungskosten festgesetzt werden.

3. Anspruch auf einen Beitrag an Aus- und Weiterbildung

- ¹ Alle Mitglieder des Erziehungspersonals, die in einer vom Jugendamt (JA) anerkannten Einrichtung oder einer Einrichtung mit einer Sonderbewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) arbeiten, können einen Beitrag vom Staat erhalten.
- ² Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten zählen zu den Mitgliedern des Erziehungspersonals.
- ³ Erziehungspersonal, das eine Grund- oder Weiterbildung absolviert hat oder Einrichtungen, die diese Kosten übernommen haben, haben nicht automatisch Anspruch auf einen Beitrag. Für den Staat bestehen keinerlei Verpflichtungen.

4. Voraussetzungen

- ¹ Die absolvierte Ausbildung entspricht den pädagogischen Ansprüchen der Einrichtung und wird in keiner öffentlichen Schule des Kantons Freiburg erteilt.

² Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, das Aus- und Weiterbildungsprogramm für ihr Personal zu erstellen.

5. Anerkannte Aus- und Weiterbildungen

¹ Grundsätzlich bevorzugt der Staat kollektive Bildungsangebote.

² Folgende Arten der Aus- und Weiterbildung werden in der Regel vom JA anerkannt:

- a. Weiterbildung und Fortbildungskurse, die einem Bedarf entsprechen und eine qualitativ hochstehende Betreuung gewährleisten;
- b. Ausserkantonale überbetriebliche Kurse / ausserkantonale Kurse für Berufsbildner/innen für das deutschsprachige Erziehungspersonal;
- c. Kurse zur Unfallverhütung und Erste-Hilfe-Kurse;
- d. Kurse für Notfälle bei Kleinkindern;
- e. Rettungsschwimmbrevet (nur für Einrichtungen, die mit den Kindern regelmässig im See baden gehen);
- f. Ausbildung «Spielgruppenleiterin» (komplette Ausbildung, min. 200 Std);
- g. Ausbildung «Waldspielgruppenleiterin»
- Einführung in die Naturpädagogik, Ideen für Spiele, Lieder, Geschichten und Rezepte in der Natur, Organisation eines Tages in der Natur, Planung eines Projektes (ca. 4 Tage);
- h. Grundausbildung «Vermittlerin Tageselternverein»;
- i. Ausserkantonale Fachseminare oder Kurse für Mitarbeitende in ausserschulischen Betreuungseinrichtungen für das deutschsprachige Erziehungspersonal;
- j. Bildungsgang «Leiter/in Kindertagesstätten». Ein Dossier muss dem JA vorgängig unterbreitet werden (Verifizierung der Ausbildungsart und der Übereinstimmung mit den Anforderungen der aktuell besetzten Aufgabe).
- k. Grund- und Weiterbildungskurse für Tageseltern die durch den jeweiligen Tageselternverein durchgeführt werden.

6. Nicht anerkannte Ausbildungen

Die nachfolgenden Aus- und Weiterbildungen werden vom Staat nicht unterstützt:

- a. Überbetriebliche Kurse und ergänzende Kurse im Bereich Gesundheit und Soziales der OdA;
- b. Aus- und Weiterbildungen im Bereich Teamentwicklung, Coaching, Supervision.
- c. alle Aus- und Weiterbildungen, die nicht unter Artikel 5 aufgeführt sind.

7. Sonderfälle

¹ Ausnahmsweise kann das JA sich an der Rückerstattung von Weiterbildungskosten oder Kosten für die Supervision des Erziehungspersonals einer anerkannten Betreuungseinrichtung beteiligen, die normalerweise nicht übernommen werden. Dies kann der Fall sein falls:

- a. sich die Einrichtung in einer besonders schwierigen Situation befindet;

- b. das JA der Einrichtung bestimmte Bedingungen stellt (z. B. Teamsupervision, Ausarbeitung eines pädagogischen Konzepts mit Unterstützung einer externen Fachperson usw.).

² Diese Bedingungen können auch kumuliert werden.

³ In Situationen im Sinne von Abs. 1 muss die Betreuungseinrichtung vorgängig mit dem JA Kontakt aufnehmen um die vorgesehenen Massnahmen (Programm, Art der Massnahme, Dauer, Ziel) zu kommunizieren.

8. Direkte Beiträge

¹ Für die folgenden Aus- und Weiterbildungen werden die Beiträge direkt der Ausbildungsstätte oder dem Kursorganisator entrichtet:

- a. Überbetriebliche Kurse und Kurse für Berufsbildner/innen im Kanton Freiburg;
- b. Fachseminare oder Kurse für Mitarbeitende in ausserschulischen Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg.

² Für andere Aus- und Weiterbildungen, z. B. solche, die von einer Schule oder einem Dachverband organisiert werden, können mit dem JA spezifische Vereinbarungen abgeschlossen werden.

9. Beitragsberechtigte

¹ Die unter Artikel 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen sind beitragsberechtigt.

² Die folgenden Personen haben keinen Anspruch auf einen Beitrag des Staates:

- a. Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms oder eines Praktikums für Personen, die erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, über ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum angestellt werden;
- b. selbstständige Tagesmütter;
- c. Personen, die eine persönliche Fortbildung absolvieren, die über die Anforderungen der kantonalen Normen und Empfehlungen oder die Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen hinausgehen.

10. Verfahren

¹ Alle Gesuche um einen Beitrag an die Aus- und Weiterbildungskosten sind mit dem Formular «Gesuch um Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten des Erziehungspersonals in Betreuungseinrichtungen» ans JA zu richten.

² Dem Gesuch sind die Kopien der Rechnungen sowie der ausführlichen Listen mit den Namen der Lehrpersonen und der Teilnehmenden, dem Kursthema und den Kursdaten und -zeiten beizulegen. Wenn nötig, ist das Gesuch durch detaillierte Unterlagen zu ergänzen (Kursprogramm, Kosten usw.).

³ Die Aus- oder Weiterbildungsbestätigung, gegebenenfalls eine Bestätigung des erreichten Kompetenzniveaus, ist ebenfalls beizulegen.

⁴ Die vollständigen Gesuche sind per Post ans JA, Sektor familienexterne Betreuung (SMA), zu richten.

11. Frist und Zahlungsmodalität

¹ Das Gesuch um Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Datum des Kurszifikats beim JA eingereicht werden. Auf ausserhalb der aufgeführten Frist eingereichte Anfragen, wird nicht mehr eingegangen.

² Die Anfrage wird gemäss dem zum Zeitpunkt des eingereichten Gesuchs geltenden Subventionsprinzips und im Rahmen der verfügbaren Mittel behandelt.

12. Finanzieller Beitrag

¹ Der Staat kann sich mit einem Beitrag von 25% an den Schulgeldern für die Grundausbildung und an den Weiterbildungskosten beteiligen.

² Auf Vorweisen eines vollständigen Gesuches befindet das JA über einen Beitrag des Staates.

³ Das JA leistet keine Vorschüsse und begleicht keine Rechnungen für Aus- oder Weiterbildungskosten direkt. Ausnahmen sind in Artikel 7 erwähnt.

13. Kosten, die nicht übernommen werden

Für folgende Kosten wird kein finanzieller Beitrag des Staates gewährt:

- a. Transportkosten der Lehrpersonen oder der Teilnehmenden;
- b. Mahlzeitenkosten der Lehrpersonen oder der Teilnehmenden;
- c. Kosten für die Dossiereröffnung und -führung;
- d. Anwesenheitsentschädigungen für die Teilnehmenden;
- e. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grund- und Weiterbildungskurse.

14. Rückzahlungspflicht

¹ Wer einen Beitrag des Staates in Höhe von 500 Franken oder mehr erhalten hat, kann dazu verpflichtet werden, den ganzen Beitrag oder einen Teil davon zurückzuzahlen.

² Zu einer solchen Rückerstattung kommt es, wenn die Person die Tätigkeit in einer vom JA anerkannten Betreuungseinrichtung, für die sie den Beitrag des Staates erhalten hat, willentlich niederlegt.

15. Verpflichtung zur Rückzahlung

¹ Die Verpflichtung zur Rückzahlung ist im Formular «Gesuch um Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten des Erziehungspersonals in Betreuungseinrichtungen» aufgeführt.

² Mit der Unterschrift im Formular «Gesuch um Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten des Erziehungspersonals in Betreuungseinrichtungen» anerkennt und akzeptiert sowohl die Person in Ausbildung als auch die oder der Verantwortliche der Einrichtung die Rückzahlungsverpflichtung.

16. Zeitliche Bindung

¹ Die zeitliche Bindung ist der Zeitraum, für den sich die Person, die eine Ausbildungsvereinbarung unterzeichnet hat, verpflichtet, ihre Tätigkeit weiterzuführen. Die Berechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an dem die Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen wurde.

²Die Dauer der zeitlichen Bindung an den Arbeitgeber wird aufgrund des rückzahlbaren Betrags nach folgender Abstufung festgelegt:

a. 500 bis 3000 Franken	1 Jahr
b. 3001 bis 7000 Franken	2 Jahre
c. 7001 bis 10 500 Franken	3 Jahre
d. 10 500 bis 14 000 Franken	4 Jahre
e. ab 14 001 Franken	5 Jahre

³ Innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Tranchen ist der rückzahlbare Betrag entsprechend der Arbeitsmonate, die seit Abschluss der Weiterbildung geleistet wurden, linear degressiv.

⁴Die zeitliche Bindung wird auf der Grundlage einer 100 % Beschäftigungsstelle berechnet. Die Dauer muss im Falle einer Teilzeitstelle angepasst (erhöht) werden.

⁵Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Dauer der zeitlichen Bindung des jeweiligen Personals zu kontrollieren und das Jugendamt zu informieren, falls die Klausel gemäss Absatz 2 angewandt werden muss.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinie annulliert und ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2016 und tritt rückwirkend ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Jugendamt JA



Stéphane Quéru
Amtsvorsteher